

Gleichzeitig mit der Prüfung einer möglichen Zweitwohnungssteuerpflicht wird geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale zur Erhebung der pauschalen Jahreskurtaxe erfüllt sind.

Auf welcher Grundlage erhebt die Gemeinde Schömberg eine pauschale Jahreskurtaxe? (§1)

Die Gemeinde Schömberg erhebt aufgrund der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (KTS) die Kurtaxe bzw. pauschale Jahreskurtaxe. Diese wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhoben. Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Wer ist kurtaxepflichtig? (§ 3)

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde Schömberg, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet einen, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes, befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.

Gibt es Befreiungen (§ 3)?

Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde Schömberg arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

Wie hoch ist die pauschale Jahreskurtaxe? (§§ 3 und 4)

Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde sowie Campingplatznutzer haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. **Diese beträgt je Person 60,00 Euro.**

Gibt es eine Gästekarte? (§ 6)

Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen von der Touristik & Kur ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gästekarte/Jahreskurtkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

Wann ist die pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen? (§ 7 Absatz 2)

Die pauschale Jahreskurtaxe entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

Sobald Sie einen Steuerbescheid erhalten haben, überweisen Sie den Betrag rechtzeitig zur Fälligkeit. Bitte vergessen Sie dabei nicht das Kassenzeichen anzugeben welches im Bescheid über die Erhebung der pauschalen Jahreskurtaxe ersichtlich ist. Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Das Formular sendet Ihnen unsere Gemeindegasse gerne zu.

Wann beginnt und endet die Steuerpflicht? (§ 7 Absatz 2)

Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

Habe ich Anzeigepflichten zu beachten? (§ 8)

Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 nicht nachkommt.

Kontaktmöglichkeit bei Rückfragen:

Gemeinde Schömburg
Steueramt
Lindenstr. 7
75328 Schömburg

Telefon: 07084/14-152 (Frau Steininger)